Zeitschrift: Museum Helveticum: schweizerische Zeitschrift für klassische

Altertumswissenschaft = Revue suisse pour l'étude de l'antiquité

classique = Rivista svizzera di filologia classica

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Altertumswissenschaft

Band: 74 (2017)

Heft: 1

Artikel: Agis and Kleomenes als Vorläufer der Gracchen

Autor: Thommen, Lukas

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-685795

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Agis und Kleomenes als Vorläufer der Gracchen

Lukas Thommen, Basel

Abstract: In his comparison of the Spartan kings Agis and Cleomenes with the Gracchi, Plutarch proceeds from the assumption that politicians who place themselves in the service of the people sooner or later come to depend on them. Consequently, they may feel compelled to resort to reprehensible acts of violence against their powerful enemies. Exploring this pattern, Plutarch considers several political and constitutional conflicts that took place in Sparta more than a century before the Gracchi. In these cases the Spartan ephorate played a similar role to that of the Roman tribunate as a starting point for politicians seeking to elude the central political council and act independently. This paper investigates various instances of such interference with the established constitutional systems in their historical context. It will become clear that Plutarch's account contains important insights into constitutional theory, and that Agis and Cleomenes can reasonably be regarded as precursors of the Gracchi in other respects besides their personal ambition and fate. In this way Plutarch emerges as something more than a moralizing biographer revealing a keen sense for decisive political changes in both Greek and Roman society.

In der Mitte des 3. Jh. v. Chr. war der spartanische Staat in mancher Hinsicht aus den Fugen geraten. Reichtum und Ländereien befanden sich in den Händen von wenigen Besitzenden, so dass auch die Bürgerschaft angeblich auf 700 Mitglieder (Plut. Agis 5) zusammengeschrumpft und mit dem Problem der Verschuldung konfrontiert war, was letztlich auch Spartas Position in der Peloponnes beeinträchtigt hatte.1 Um diesen Missständen entgegenzutreten, entschlossen sich nacheinander die beiden Könige Agis (244–241/0 v. Chr.) und Kleomenes (235– 222 v. Chr.), verschiedene Reformen durchzuführen, welche wieder an das alte Prinzip der Gleichheit anknüpften (Agis 6f.; 9; Kleom. 7; Comp. 2) und die Bürgerschaft entschulden und mittels Neuaufteilung der Landlose erweitern sollten (Agis 8; Kleom. 10f.; 18), wobei auch die staatliche Erziehung und die Speisegemeinschaften der Männer nach den früheren Vorgaben zu restituieren waren (Agis 8; Kleom. 3; 11). Diese Massnahmen stiessen aber auf den Widerstand der Reichen (Agis 7; 13), so dass aussergewöhnliche Mittel zur Durchsetzung nötig wurden, welche die herkömmlichen politischen Verhältnisse letztlich in mehreren Punkten in Frage stellten.

Überblick bei P. Cartledge/A. Spawforth, Hellenistic and Roman Sparta. A tale of two cities (London ²2002) 38ff.; K.-W. Welwei, Sparta. Aufstieg und Niedergang einer antiken Grossmacht (Stuttgart 2004) 324ff.; L. Thommen, Die Wirtschaft Spartas (Stuttgart 2014) 134ff. – In diesem Aufsatz wird auf Plutarchs Biographien über Agis (Agis) und Kleomenes (Kleom.), Gaius Gracchus (CG) und Tiberius Gracchus (TG) sowie auf die abschliessenden Vergleiche des jeweiligen Paares (Comp.) und die Biographie über Lykurg (Lyk.) Bezug genommen.

Ein Jahrhundert später zeichneten sich auch in Rom ähnliche soziale Probleme ab. Die Bürgerschaft war durch die langwierigen überseeischen Kriege in ihrer bäuerlichen Existenz gefährdet und das Land vermehrt in die Hände von Grossgrundbesitzern gelangt.² Dies betraf insbesondere auch das verpachtete Staatsland, das zunehmend einseitig verteilt war (*TG* 8). Um die Bürgerschaft und das Milizheer abzusichern, sollte der staatliche Boden neu verteilt werden, damit auch die einfachen Bürger und Soldaten wieder eine Existenzgrundlage hatten. Doch eine Verschiebung der wirtschaftlichen Verhältnisse stiess in breiten Kreisen des Senatorenstandes auf Widerstand (*TG* 9ff.; 18), so dass auch Tiberius und Gaius Gracchus, die sich der Bodenreform annahmen, zu ungewöhnlichen Massnahmen greifen mussten. Dazu bot ihnen ihre Stellung als Volkstribunen (133 und 123/2 v. Chr.) geeignete Mittel, deren Einsatz allerdings den überkommenen Methoden der römischen Politik widersprachen.³

In seinen Parallelbiographien stellte Plutarch von Chaironeia/Böotien (ca. 45–125 n. Chr.) bekanntlich immer griechische und römische Persönlichkeiten gegenüber, die sich in verschiedener Beziehung zu einem Vergleich eigneten. Dabei sollten sich nicht nur Einblicke in die charakterlichen Eigenschaften und Leistungen von wichtigen Entscheidungsträgern sowie moralische Aufschlüsse ergeben, sondern auch das Verständnis zwischen den beiden Kulturen im Imperium Romanum gefördert werden.⁴ Der Vergleich, den Plutarch im Falle des Doppelpaares Agis und Kleomenes und den beiden Gracchen vornimmt, liegt aber auch aus politischer und sozialer Sicht auf der Hand. Gemeinsam ist dem griechischen und römischen Paar die edle Absicht, einen aus dem Ruder gelaufenen Staat nach den traditionellen Vorgaben zu reformieren (*Agis* 4; *Comp.* 1f.) bzw. einer in ihrer Existenz gefährdeten Bürgerschaft mittels Landreform zu neuen Auskommen zu verhelfen – nicht zuletzt, um auch den Militärverband wieder auf ein besseres Fundament zu stellen (*TG* 8).⁵ Zur Diskussion standen in Sparta neben der Landaufteilung auch Schuldenerlasse und Neuaufnahmen

- Überblick bei H. Heftner, Von den Gracchen bis Sulla. Die römische Republik am Scheideweg 133-78 v. Chr. (Regensburg 2006) 32ff.; K. Christ, Krise und Untergang der römischen Republik (Darmstadt 82013) 68ff.; 117ff.; kritische Einwände gegen das Bild von der Agrarkrise bei D. C. Earl, Tiberius Gracchus. A Study in Politics (Bruxelles 1963) 16ff. und K. Bringmann, Die Agrarreform des Tiberius Gracchus. Legende und Wirklichkeit. Frankfurter Historische Vorträge 10 (Stuttgart 1985); M. Balbo, Riformare la res publica. Retroterra sociale e significato politico del tribunato di Tiberio Gracco (Bari 2013).
- Monographische Behandlung der Gracchen bei A. H. Bernstein, Tiberius Sempronius Gracchus. Tradition and Apostasy (Ithaca/London 1978); D. Stockton, The Gracchi (Oxford 1979); L. Perelli, I Gracchi (Rom 1993).
- 4 Überblick bei K. Ziegler, «Plutarchos (2)», RE 21,1 (1951) 897ff.; C. B. R. Pelling, «Plutarchos (2)», DNP 9 (2000) 1160ff.; F. Frazier, «Plutarque de Chéronée», in R. Goulet (Hrsg.), Dictionnaire des philosophes antiques, Bd. 5,2 (Paris 2012) 1096ff., bes. 1115ff.
- 5 E. Badian, «Tiberius Gracchus and the Beginning of the Roman Revolution», ANRW I,1 (Berlin/New York 1972) 681; C. Nicolet, «L'inspiration de Tibérius Gracchus (à propos d'un livre récent)», REA 67 (1965) 149f. betont das spartanische Vorbild für die gracchische Agrarreform, auch im Hinblick auf den «staatlichen» Boden.

in die Bürgerschaft (*Agis* 8; *Kleom*. 11), während sich C. Gracchus der Erweiterung der Rechte der römischen Bundesgenossen annahm, aber damit ebenfalls auf Widerstand stiess (*CG* 5; 8f.).⁶

Ein wesentliches Kennzeichen der Gracchen besteht bei Plutarch darin, dass sie mit ihrer edlen Herkunft eine gute Erziehung genossen hatten und das von Rom erlangte Ansehen und Erbe bewahren wollten (TG 1). Dabei beabsichtigten sie zwar ausschliesslich, das Staatsland neu zu verteilen (CG 5; TG 9; Comp. 2), stiessen aber gleichwohl auf Opposition in den führenden Kreisen. Diesen Gegenwind hatte bereits C. Laelius erfahren, der den gleichen Antrag in den 140er Jahren v. Chr.7 schon einmal eingebracht, aber aus Angst vor Unruhen bzw. weiser Voraussicht wieder zurückgezogen hatte (TG 8). Im Unterschied zu den Gracchen hatten Agis und Kleomenes insofern auf eine gute Erziehung verzichten müssen, als der Staat und damit auch das von ihm unterhaltene Ausbildungssystem generell in Schieflage geraten waren. Die beiden spartanischen Könige waren jedoch bereit, ihr eigenes Vermögen für die Reformen zur Verfügung zu stellen,8 und veranlassten auch Verwandte und Freunde dazu (Agis 9; Kleom. 11; Comp. 1), wobei sie zugleich den Widerstand der Frauen als Landbesitzerinnen zu überwinden hatten (Agis 7).9 Während die beiden Gracchen Unterstützung von ihrer Mutter Cornelia genossen (TG 1; 8; CG 4; 13; 19),10 hatte Agis von seiner Mutter Agesistrata und Grossmutter Archidamia (Agis 4; 6f.) Hilfe erhalten, Kleomenes sowohl von seiner Mutter Kratesikleia als auch von seiner Gattin Agiatis (Kleom. 1; 6).

Als zentral erweist sich in Plutarchs Vergleich zunächst das auch in anderen seiner Viten präsente Thema der Ruhmessucht (*philotimia*, *philodoxia*), die sich bei übermässigen Ansprüchen negativ auswirken kann; daraus folgt, dass das

- 6 C. B. R. Pelling, «Plutarch and Roman politics», in I. S. Moxon u.a. (Hrsg.), Past Perspectives. Studies in Greek and Roman historical writing (Cambridge 1986) 169ff. zur Betonung des Demos und Vernachlässigung der Italiker in den Viten der Gracchen; zu den Bundesgenossen D. Stockton, a.O. (Anm. 3) 106ff.; 185ff.; L. Thommen, Das Volkstribunat der späten römischen Republik (Stuttgart 1989) 71ff., bes. 77; L. Perelli, a.O. (Anm. 3) 210ff.; H. Heftner, a.O. (Anm. 2) 73f. Das Schuldenproblem wurde in Rom erst mit dem Bundesgenossenkrieg virulent (L. Thommen, ebd. 62f.).
- 7 Broughton, MRR 1, 479 (Konsul 140 v. Chr.); 3, 116 (Praetor 145 v. Chr.); vgl. L. R. Taylor, «Forerunners of the Gracchi», JRS 52 (1962) 24 (Volkstribun ca. 151 v. Chr.); L. Thommen, a.O. (Anm. 6) 42f.
- 8 Ti. Gracchus bot seinem Kontrahenten M. Octavius, als Besitzer von Staatsländereien, Ersatz aus seinen eigenen bescheidenen Mitteln an (Plut. TG 10).
- 9 Zu den Frauen A. Powell, «Spartan women assertive in politics? Plutarch's Lives of Agis and Kleomenes», in S. Hodkinson/A. Powell (Hrsg.), *Sparta: New Perspectives* (London 1999) 393–419; L. Thommen, *Sparta. Verfassungs- und Sozialgeschichte einer griechischen Polis* (Stuttgart/Weimar 2003) 189ff.; zum Landbesitz L. Thommen, a.O. (Anm. 1) 30; 62f.
- Zu Cornelia L. Burckhardt/J. von Ungern-Sternberg, «Cornelia, die Mutter der Gracchen», in M. Dettenhofer (Hrsg.), Reine Männersache? Frauen in Männerdomänen der antiken Welt (Köln 1994) 97–132 (= J. von Ungern-Sternberg, Römische Studien. Geschichtsbewusstsein Zeitalter der Gracchen Krise der Republik [München/Leipzig 2006] 218–244).

Streben nach Ehre genau überlegt und einzig zur Erreichung edler politischer Ziele eingesetzt werden darf. 11 Entsprechende Unterstützung erhielt Kleomenes dabei durch den stoischen Philosophen Sphairos von Borysthenes (Kleom. 2; 11),12 wogegen Ti. Gracchus von dem Stoiker Blossius von Kyme und dem Rhetor Diophanes ermutigt wurde (TG 8; 17; 20).13 Insgesamt nehmen die beiden Römer im Tugendkanon bei Plutarch aber die breitere Stellung ein (TG 2ff.; CG 2; Comp. 1). In einem vergleichenden Ranking attestiert Plutarch in der Synkrisis am Schluss Ti. Gracchus am meisten sittliche Reinheit, während sich der junge Agis am wenigsten schuldig gemacht habe; da er allzu sanft gewesen sei, sind auch seine Massnahmen unvollendet geblieben (Agis 21; Comp. 4). Am tatkräftigsten und wagemutigsten soll Kleomenes gewesen sein, hinter dem C. Gracchus nicht wenig zurückgestanden habe (Comp. 5).14 Allen gemeinsam ist schliesslich das gleiche tragische Schicksal (TG 1), das sie bereits in jugendlichem Alter erlitten hatten. Während die Gracchen forthin beim Volk kultische Verehrung genossen haben sollen (CG 18), wurde Kleomenes in Alexandria, wo er im Exil gestorben war, nur kurzfristig als Heros verehrt (Kleom. 39).

Neben den charakterlichen Eigenschaften und dem persönlichen Schicksal fliessen aber auch politische Erkenntnisse und Botschaften in die Darstellungen ein. Plutarch geht in seinen Biographien von Agis, Kleomenes und den beiden Gracchen von dem Problem aus, dass Politiker, die sich in den Dienst des Volkes stellen, früher oder später in Abhängigkeit von diesem geraten und sich daher auch zu verwerflichen gewaltsamen Methoden gegen ihre mächtigen Feinde veranlasst sehen (Agis 1f.; TG 9; 16; CG 5; Comp. 2). Bei allen Vorstössen war jeweils heftige Opposition aus den Reihen des führenden Ratsgremiums zu überwinden, das in Sparta von der Gerusia (Agis 9; 11), in Rom vom Senat verkörpert wurde und dort letztlich sogar zu einem Notstandsbeschluss (senatus consultum ultimum) führte (TG 13; 21; CG 5; 14). Schon Agis und Kleomenes

- G. Roskam, «Ambition and Love of Fame in Plutarch's Lives of Agis, Cleomenes, and the Gracchi», ClPh 106 (2011) 208–225; vgl. H. G. Ingenkamp, «Plutarchs «Leben der Gracchen». Eine Analyse», ANRW II,33,6 (Berlin/New York 1992) 4336ff.; F. Frazier, Histoire et morale dans les Vies parallèles de Plutarque (Paris 1996) 105ff.; C. Pelling, Plutarch and History. Eighteen Studies (London 2002) 350ff.
- Zu Sphairos F. Ollier, «Le philosophe stoïcien Sphairos et l'œuvre réformatrice des rois de Sparte Agis IV et Cléomène III», REG 49 (1936) 536-570; F. Ollier, Le mirage spartiate. Étude sur l'idéalisation de Sparte dans l'antiquité grecque du début de l'école cynique jusqu'à la fin de la cité (Paris 1943; ND New York 1973) 114ff.; D. Babut, Plutarque et le stoïcisme (Paris 1969) 175; 193f.
- 13 Zu Blossius und Diophanes D. Babut, a.O. (Anm. 12) 167f.; M. Sordi, «I maestri greci di Tiberio Gracco e la polemica antigraccana», in Sodalitas. Scritti in onore di Antonio Guarino, Bd. 1 (Neapel 1984) 125–136.
- 14 Zur Synkrisis H. G. Ingenkamp, a.O. (Anm. 11) 4341ff.
- Dazu J. von Ungern-Sternberg, Untersuchungen zum spätrepublikanischen Notstandsrecht.
 Senatus consultum ultimum und hostis-Erklärung. Vestigia 11 (München 1970) 55ff.;
 W. Kunkel/R. Wittmann, Staatsordnung und Staatspraxis der römischen Republik. Die Magistratur, HbAW X,3,2,2 (München 1995) 231ff.

hatten aufgrund des massiven gegnerischen Widerstands zu neuen, problematischen politischen Methoden gegriffen, so dass sie sich auch in dieser Hinsicht als Präzedenzfall erwiesen.

Allerdings hatten die spartanischen Könige eine grundsätzlich andere politische und rechtliche Ausgangslage als die beiden Volkstribunen. Im Folgenden ist daher zu fragen, inwiefern Plutarch den verfassungspolitischen Implikationen Rechnung trägt und auf entsprechende Auswirkungen bei der Durchsetzung der Reformen eingeht. Dabei sollen entlang von Plutarchs Schilderungen die verschiedenen Eingriffe in die traditionellen Verfassungsverhältnisse thematisiert und vor ihrem historischen Hintergrund erörtert werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu klären, welche Rolle die argumentativen Rückgriffe der Akteure auf die Geschichte spielen. Besondere Aufmerksamkeit wird aber jenen Abschnitten gelten, welche sich in Form von Exkursen explizit mit Fragen der Verfassung bzw. Verfassungskonflikten auseinandersetzen. Bei der Bilanz der Leistungsausweise, die Plutarch den vier Reformern ausstellt, ist schliesslich noch die Rolle der aussenpolitischen Aktivitäten zu thematisieren. Insgesamt wird sich zeigen, dass sein Vergleich zwischen den beiden spartanischen Königen und dem tribunizischen Brüderpaar trotz ihres Statusunterschieds auch in staatspolitischer Hinsicht aufschlussreich ist. Daraus ergibt sich, dass Plutarchs Darstellung durchaus substantielle staatstheoretische Erkenntnisse enthält und sich Agis und Kleomenes weit über ihre persönlichen Ambitionen und ihr Schicksal hinaus als Vorläufer der Gracchen eigneten. Dies widerspricht zugleich der Auffassung von einem «unpolitischen Charakter der plutarchischen Biographie»¹⁶ und verdeutlicht Plutarchs direkte Bezugnahmen sowohl auf die spartanische als auch auf die römische Politik.¹⁷

Da Plutarch mit den staatlichen Institutionen der römischen Republik vertraut war und diesen eine grosse Bedeutung zumass, legte er auch beim griechischen Paar Wert auf die politischen Rahmenbedingungen und Machtverhältnisse. Dabei erkannte er bei den beiden Spartanern bereits wesentliche politische Eingriffe, die in ähnlicher Form auch für die Gracchen einschlägig wurden. Plutarch nutzte die Viten von Agis und Ti. Gracchus in diesem Zusammenhang geradezu zu einigen verfassungsrechtlichen Exkursen. Entgegen kam ihm hier, dass die römische Staatstheorie schon in der späten Republik das Volkstribunat mit dem spartanischen Ephorat verglichen (Cic. rep. 2,58; leg. 3,16) und als «demokratischen» Teil einer gemischten bzw. idealen Verfassung erkannt hatte, auch wenn das Tribunat nach wie vor als in seditione et ad seditionem nata bezeichnet wurde (leg. 3,19) und dem Ephorat zugleich der Vorwurf der «Tyrannis»

¹⁶ A. Dihle, «Studien zur griechischen Biographie», Abh. Akad. Wiss. Göttingen, Phil.-hist. Kl., 3. Folge 37 (Göttingen 1956) 103.

¹⁷ Zu Plutarchs Verhältnis zur römischen Politik vgl. allgemein C. B. R. Pelling, a.O. (Anm. 6); C. Pelling, a.O. (Anm. 11) 207ff.

anhaftete. 18 Gemäss Plutarch soll C. Gracchus während seines Volkstribunats geradezu monarchische Machtfülle erlangt und aus einer «Aristokratie» eine «Demokratie» gemacht haben (CG 5), was allerdings nicht weiter ausgeführt wird. Auch die – angeblich der Monarchie angenäherten (Kleom. 9) – Ephoren sollten bei der Umsetzung der Reformen eine entscheidende Rolle spielen, für die Gegner aber ebenso als Mittel zur Opposition dienen. Zudem dürften die Römer schon zur Zeit der Gracchen an die beiden «Tyrannis»-Aspiranten (Agis 7) im spartanischen Königtum erinnert worden sein, um den eigenen Reformern ebenfalls tyrannische Absichten (TG 14; 19; CG 14) zu unterstellen. 19 Diese Darstellung wurde wohl auch von Polybios gestützt, der als Achaier den Spartanern – trotz ihrer bemerkenswerten Verfassung (Polyb. 6,43ff.) – kritisch gegenüberstand. Die positiven Aspekte des Kleomenes, die auch bei Plutarch zutage treten, wurden demgegenüber vorwiegend von Phylarch überliefert (Kleom. 5; 30), der den spartanischen König unterstützt hatte. 20

Agis musste bei Plutarch von einem verkommenen Staatswesen ausgehen, in dem sich Habgier, Luxus und Verweichlichung breitgemacht hatten (*Agis* 3) und das Volk angeblich auf einen Umsturz lauerte (*Agis* 5). Als König konnte er jedoch nicht selbst Gesetze einbringen und musste sich daher auf einen Ephoren stützen (*Agis* 8), während sich die Gracchen die Institution des Volkstribunats selbst zunutze machen konnten. Agis hatte bei diesem Vorgehen zunächst Widerstand von der vorberatenden Gerusia bzw. seinem Kollegen im Königsamt in Kauf zu nehmen, den seine Gegner mobilisiert hatten. Daher griff er zu einem besonderen rechtlichen Mittel, um den Mitkönig Leonidas absetzen zu lassen (*Agis* 11), ähnlich wie dies dann Ti. Gracchus mit seinem interzedierenden Tribunatskollegen M. Octavius tun sollte (*TG* 10ff.; *Comp*. 5).²¹ Die Absetzung des oppositionellen Königs veranlasst Plutarch zugleich, das spezielle Prozedere

- W. Nippel, Mischverfassungstheorie und Verfassungsrealität in Antike und früher Neuzeit (Stuttgart 1980) 124ff.; A. Lintott, The Constitution of the Roman Republic (Oxford 1999) 214ff.; W. Eder, «Schlummernde Potentiale: Die Rolle von Volkstribunen und Ephoren in Verfassungskrisen», in N. Ehrhardt/L.-M. Günther (Hrsg.), Widerstand Anpassung Integration. Die griechische Staatenwelt und Rom. Festschrift J. Deininger (Stuttgart 2002) 49–60, bes. 49; 53; L. Thommen, «Volkstribunat und Ephorat. Überlegungen zum «Aufseheramt» in Rom und Sparta», GFA 6 (2003) 19–38.
- H. C. Boren, «Tiberius Gracchus. The Opposition View», AJPh 82 (1961) 365ff.; B. Scardigli, Die Römerbiographien Plutarchs. Ein Forschungsbericht (München 1979) 63.
- F. Ollier, a.O. (Anm. 12) 87ff.; 196f.; T. W. Africa, Phylarchus and the Spartan Revolution (Berkeley/Los Angeles 1961); E. N. Tigerstedt, The Legend of Sparta in Classical Antiquity, Bd. 2 (Stockholm/Göteborg/Uppsala 1974) 53ff.; 242; G. Marasco, Commento alle biografie Plutarchee di Agide e di Cleomene, 2 Bde. (Rom 1981) 24ff.; G. J. D. Aalders, H. Wzn./L. De Blois, «Plutarch und die politische Philosophie der Griechen», ANRW II,36,5 (Berlin/New York 1992) 3400. Zu den Quellen für die Gracchen-Biographien vgl. E. Valgiglio, Plutarco, Vita dei Gracchi. Introduzione e commento (Rom 1957; ND 1963) 15ff.; B. Scardigli, a.O. (Anm. 19) 61ff.
- 21 G. Roskam, «Plutarch's Life of Agis, or the Honourable Course of a Beginning Politician», in L. De Blois u.a. (Hrsg.), *The Statesman in Plutarch's Works*, Bd. 2 (Leiden 2005) 239; zu Octavius E. Badian, a.O. (Anm. 5) 706ff.

der Sternebeobachtung zu erläutern, das die Ephoren angeblich alle neun Jahre durchführten (*Agis* 11). Dieses hatte bei ungünstigem Ausgang zur Folge, dass die Könige vor Gericht gezogen wurden, wo sie des Amtes enthoben werden konnten. Aus der weiteren Überlieferung zu Sparta ist dieses Verfahren nicht bekannt, und ob es früher schon angewandt worden war, bleibt unklar.²² Es zeigt jedoch die Bedeutung von Vorzeichen schon bei den Griechen, wobei der Ephor diese hier durchaus zu seinen eigenen Gunsten nutzte, wie es dann auch bei den Römern üblich wurde.²³ Agis und Kleomenes hatten vor den eigentlichen Handlungen zustimmende Orakel eingeholt (*Agis* 9; *Kleom.* 7), während einige religiöse Vorzeichen im Falle der Gracchen ungünstig ausfielen (*TG* 17; *CG* 11), was diese aber nicht in ihrem Tatendrang hinderte.

Als der auf König Leonidas folgende Kleombrotos ins Amt eingeführt wird, bietet sich für Plutarch Gelegenheit für einen weiteren Exkurs. Die ersten Errungenschaften von Agis' Reformvorlagen drohten nämlich durch die im nächsten Jahr nachrückenden Ephoren wieder verloren zu gehen. Dies ist für Plutarch der Anlass, auf die königliche Macht einzugehen, die bei Einigkeit der beiden Könige den höchsten Stellenwert habe, also nicht durch die Ephoren umgangen werden kann (Agis 12). Derart hohes Gewicht der Könige ist in der politischen Geschichte Spartas allerdings nicht nachweisbar, da auch die Könige stets mit der Gerusia zusammenarbeiten und Gesetzesvorlagen schon seit spätarchaischer Zeit von den Ephoren in die Volksversammlung tragen lassen mussten.²⁴ Das war auch im Falle von Agis und Kleomenes nicht anders. Indem sich Agis und Kleombrotos aber zusammenschlossen, gelang es den Königen angeblich, die von den neuen Ephoren - wegen Gesetzeswidrigkeit der Reformanträge - in Aussicht gestellten gerichtlichen Anklagen zu übergehen und die Opponenten sogleich ihres Amtes zu entheben. Dadurch wird nicht nur die unangefochtene Stellung der vereinten Könige, sondern auch deren Eigenmächtigkeit gegenüber gewählten Amtsträgern bzw. der Volkssouveränität zum Ausdruck gebracht. Möglicherweise nahm Plutarch dabei auch auf pauschalisierende Aussagen zu den Kompetenzen der Könige Bezug, wie sie bereits Herodot verbreitet hatte; dieser behauptet fälschlicherweise, dass die spartanischen Könige gegen jedes beliebige Land Krieg führen dürfen (Hdt. 6,56), während dafür in klassischer Zeit ein Beschluss der Volksversammlung unter der Leitung der Ephoren üblich wurde. 25 Das Interesse an der zentralen Position der Könige ist bei Plutarch, der

L. Thommen, a.O. (Anm. 9) 93f.; 107; 185f.; N. Richer, Les éphores. Études sur l'histoire et sur l'image de Sparte (VIII^e–III^e siècles avant Jésus-Christ) (Paris 1998) 155ff. rechnet mit einem alten Brauch, der in klassischer Zeit alle acht Jahre durchgeführt wurde.

²³ Vgl. dazu L. De Libero, Obstruktion. Politische Praktiken im Senat und in der Volksversammlung der ausgehenden römischen Republik (70–49 v. Chr.) (Stuttgart 1992) 56ff.

²⁴ L. Thommen, a.O. (Anm. 9) 96f.; 105; F. Schulz, Die homerischen R\u00e4te und die spartanische Gerusie. Syssitia 1 (D\u00fcsseldorf 2011) 200f.

²⁵ L. Thommen, a.O. (Anm. 9) 94f.; 105; 108.

auch deren Würde und den ihnen entgegengebrachten Respekt hervorhebt (*Agis* 19; 21; *Kleom*. 10), jedenfalls unverkennbar.²⁶

Der von den beiden Königen neu eingesetzte Ephor Agesilaos liess als Landbesitzer in seinem eigenen Sinne jedoch nur Schulden tilgen und verzögerte die Bodenreform (Agis 13). Darüber hinaus wollte er sein Ephorat durch die Einschaltung eines 13. Monats verlängern – ähnlich wie dies in der späten Republik auch der caesarfreundliche Volkstribun C. Scribonius Curio (50 v. Chr.) anstrebte (Cic. fam. 8,6,5; Dio 40,62); zudem beabsichtigte er wie Ti. und C. Gracchus (TG 16; CG 8; 12; Comp. 5),27 sein Amt im nächsten Jahr zu kontinuieren (Agis 16), was den herkömmlichen Gepflogenheiten widersprach. Aber auch die Gegner waren nicht zimperlich und holten Leonidas ins Königsamt zurück. Dieser schickte seinen Nachfolger Kleombrotos in die Verbannung und liess die reformfreundlichen Ephoren wiederum durch eigene Parteigänger ersetzen. Die neuen Amtsträger brachten Agis schliesslich nach einem fragwürdigen Schnellgericht um, so dass in Sparta angeblich erstmals ein König von Ephoren hingerichtet wurde (Agis 18; 21). Insgesamt soll sich Agis daher ähnlich wie Ti. Gracchus gegenüber seinen - moralisch unterlegenen - Gegnern allzu sanft verhalten haben (Agis 21; Comp. 4). Wie später der ältere Gracchus hatte er Mittel und Wege gesucht, ein berechtigtes Anliegen durchzubringen, dabei aber auch gegen die Tradition verstossen und damit trotz Vermeidung von Gewalt gewisse Grundfeste des Staates in Frage gestellt.

Agis und Kleomenes rekurrierten beide auf den frühen Gesetzgeber Lykurg, um ihren Massnahmen Legitimität zu verleihen und als Bewahrer der Tradition aufzutreten (Agis 6; 9f.; 19; Kleom. 10; 16; 18; Comp. 2f.; 5). Diese legendäre Figur hatte bei Plutarch ebenfalls eine Biographie erhalten und genoss trotz ihrer historischen Problematik (Lyk. 1) generell Vorbildcharakter. Unter dem Strich konnten sich die spartanischen Könige aber nur bei der Landverteilung auf Lykurg berufen, da dieser keine Schuldenbeseitigung und Erweiterung der Bürgerschaft vorgenommen hatte – wie schon Agis' königlicher Gegner Leonidas betont hatte (Agis 10). Die Verleihung des Bürgerrechts an Periöken und Fremde (Agis 8; Kleom. 11) sowie die Befreiung zahlreicher Heloten für den Armeedienst (Kleom. 23) stellten ein Novum dar, ²⁹ während der Schuldenerlass nur insofern im Sinne der Massnahmen Lykurgs war, als dieser angeblich durch ein Verbot von Gold- und Silbergeld generell das Aufkommen von Schulden hatte

- Vgl. auch Plut. TG 15. Zu Plutarchs Verhältnis zum Königtum vgl. allgemein H. Weber, Die Staats- und Rechtslehre Plutarchs von Chaironeia (Bonn 1959) 34ff.; R. H. Barrow, Plutarch and his times (London 1967; ND New York 1979) 137ff.; G. J. D. Aalders, H. Wzn./L. De Blois, a.O. (Anm. 20) 3401f.; B. Boulet, «The Philosopher-King», in M. Beck (Hrsg.), A Companion to Plutarch (Chichester 2014) 449–462.
- 27 Vgl. dazu L. Thommen, a.O. (Anm. 6) 30ff.; W. Kunkel/R. Wittmann, a.O. (Anm. 15) 564f.
- Vgl. K. Bringmann, «Lykurg», in K. Brodersen (Hrsg.), Grosse Gestalten der griechischen Antike (München 1999) 72–78; 487; L. Thommen, a.O. (Anm. 9) 31ff.
- 29 T. W. Africa, «Cleomenes III and the Helots», CSCA 1 (1968) 1–11; P. Cartledge/A. Spawforth, a.O. (Anm. 1) 52; 56; L. Thommen, a.O. (Anm. 1) 142f.

verhindern wollen (*Lyk.* 9). Die widerrechtliche, gewaltsame Beseitigung der Ephoren, wie sie Kleomenes dann bereits im Vorfeld der Reformen anordnete (*Kleom.* 7f.; *Comp.* 4f.), liess sich notdürftig damit rechtfertigen, dass diese Institution erst nach Lykurg eingeführt worden sein soll und schon Lykurg aufgrund des gegnerischen Widerstands für seine Gesetzgebung zu Gewalt gegriffen hatte (*Kleom.* 10). Letztlich wichen auch die von Agis neu eingeführten Mahlgemeinschaften in der Grösse von 200 bis 400 Mitgliedern (*Agis* 8) beträchtlich von den ursprünglich mit ca. 15 Männern besetzten Syssitien (*Lyk.* 12) ab, was aber nicht weiter thematisiert wurde – wie auch die Einführung von eigenem spartanischem Silbergeld und Umstrukturierungen in der Gerusia in der Kleomenes-Vita verschwiegen wurden. Der Rückgriff auf Lykurg erweist sich dennoch als geeignetes Propagandamittel zur Kaschierung von Neuerungen und zeigt zugleich die Bedeutung «historischer» Argumentation bei politischen Reformprojekten.

Anders als Agis brachte sein Nachfolger Kleomenes angeblich bereits eine Herrschernatur mit (Kleom. 1) und liess mit seinen übermässigen Ambitionen die Ephoren schliesslich beseitigen (Kleom. 8), nachdem er zunächst versucht hatte, ihre Macht zu mindern und sie zu bestechen (Kleom. 5f.). Dabei behielt er - nach der Ächtung von 80 Bürgern - allerdings einen Ephorensitz für sich selber (Kleom. 10), ähnlich wie dies dann auch Caesar im Jahre 48 v. Chr. mit einem Sitz der Volkstribunen tun sollte (ius subselli), um so an die Machtbefugnisse des betreffenden Amtes anknüpfen zu können.31 Zur Rechtfertigung für die Beseitigung der Ephoren vor dem Volk musste – wie bereits erwähnt – wiederum Lykurg herhalten, der dieses Aufseheramt nicht vorgesehen hatte, so dass es erst eine spätere Erfindung gewesen sei; dabei hätten die Ephoren anfänglich als Gehilfen der Könige gedient und sich erst im Laufe der Zeit verselbständigt, bis das Amt der Monarchie «ganz nahe» war (Kleom. 9f.). Mit dieser verfassungshistorischen Erörterung wird auch zum Ausdruck gebracht, dass das Ephorat - im Gegensatz zum Volkstribunat - keine Errungenschaft des Volkes war und sich im Laufe der Zeit angeblich selbst gegen die Verfassung richtete. Dies wurde in der späten Republik verschiedentlich auch aufrührerischen Volkstribunen unterstellt (vgl. Cic. leg. 3,20ff.; 42; 44),32 so dass sich wiederum eine Parallele zwischen den beiden Institutionen ergibt.

Zugleich ist bei Kleomenes aber ein weiterer gewaltsamer Ausbau der königlichen Position zu beobachten, da dieser nur noch pro forma einen zweiten

Zu diesen Massnahmen des Kleomenes P. Cartledge/A. Spawforth, a.O. (Anm. 1) 51f.; 55;
L. Thommen, a.O. (Anm. 9) 188; L. Thommen, a.O. (Anm. 1) 136; 143.

³¹ Dazu L. Thommen (Anm. 6) 103f.; W. Kunkel/R. Wittmann, a.O. (Anm. 15) 663f.

³² G. Osthoff, Tumultus – seditio. Untersuchungen zum römischen Staatsrecht und zur politischen Terminologie der Römer. Diss. (Köln 1952) 121ff.; L. Thommen, «Das Bild vom Volkstribunat in Ciceros Schrift über die Gesetze», Chiron 18 (1988) 364ff.; I. Samotta, Das Vorbild der Vergangenheit. Geschichtsbild und Reformvorschläge bei Cicero und Sallust (Stuttgart 2009) 244ff.

König einsetzte,³³ um ein Gegengewicht zu den Ephoren zu bilden. Zunächst berief er Archidamos als Bruder des Agis, der jedoch von dessen Gegnern umgehend umgebracht wurde (*Kleom*. 5). Dann setzte Kleomenes ausserhalb der regulären Thronfolge eigenmächtig seinen Bruder Eukleidas ein, so dass beide Könige gegen das Herkommen aus der gleichen Familie stammten (*Kleom*. 11; *Comp*. 5). Auch wenn er damit versuchte, seine Alleinherrschaft zu kaschieren, war die Gefahr einer tyrannischen Regierung nicht mehr von der Hand zu weisen. Nachdem Kleomenes das Königtum zu seinen Gunsten gewaltsam zurechtgerückt hatte, gelang es ihm aber, sowohl Schulden zu beseitigen als auch Ländereien zuzuteilen und verschiedene Leute in die Bürgerschaft aufzunehmen.³⁴ Erst nach der militärischen Niederlage gegen die Makedonen bei Sellasia (222 v. Chr.) war er gezwungen, nach Ägypten zu fliehen, wo er nach vergeblichen Rückkehrversuchen den Tod suchte (*Kleom*. 29; 37).

Einen weiteren Verfassungskonflikt erörtert Plutarch schliesslich im Zusammenhang mit Ti. Gracchus. Traditionell war nicht vorgesehen, dass ein Volkstribun unter Umgehung des Senats vor die Volksversammlung trat, um dort selbständig einen Gesetzesantrag durchzusetzen.35 Ti. Gracchus beharrte bei dem Ackergesetz aber auf seinem Rogationsrecht und stellte es letztlich über das unumstössliche Vetorecht des interzedierenden Kollegen, den er nach vergeblichen Vermittlungsversuchen absetzen liess (TG 10ff.; Comp. 5).³⁶ Allerdings brachte ihn der Konsular T. Annius Luscus durch zwei entscheidende Fragen in Verlegenheit.³⁷ Zunächst fragte er ihn, «ob er nicht einen Kollegen, dessen Person heilig sei und unantastbar nach dem Gesetz, entehrt habe», womit also der sakrosankte Charakter des Volkstribunen in Frage gestellt war. Der zweite Einwand betraf das grundlegende Schutzrecht (ius auxilii) der Volkstribunen und konfrontierte Tiberius mit der Frage, ob er auch einen Tribunen absetzen lassen würde, der einen bedrohten Bürger in Schutz nehmen wolle. In einer Rechtfertigungsrede hielt Ti. Gracchus daraufhin die Maxime entgegen, dass ein Volkstribun, der nicht zum Wohle des Volkes handelt, sich selber seines Amtes be-

- 33 Zur regulären Thronfolge vgl. L. Thommen, a.O. (Anm. 9) 93.
- 34 P. Cartledge/A. Spawforth (Anm. 1) 52f.; L. Thommen, a.O. (Anm. 1) 142.
- 35 W. Kunkel/R. Wittmann, a.O. (Anm. 15) 638f.
- Dazu verfügte er angeblich auch einen allgemeinen Geschäftsstillstand (*iustitium*; TG 10), was allerdings kaum in seiner Macht stand und daher fraglich ist (L. Thommen, a.O. [Anm. 6] 227; W. Kunkel/R. Wittmann, a.O. [Anm. 15] 640).
- Die erste Frage sollte mittels einer Prozesswette (sponsio) geklärt werden, der Ti. Gracchus aber auswich und seinen Konkurrenten vor dem Volk anklagen wollte, wo dieser die zweite Frage vorbrachte. Zu T. Annius Luscus E. Badian, a.O. (Anm. 5) 715f.; M. Sordi, «La sacrosanctitas tribunizia e la sovranità popolare in un discorso di Tiberio Gracco», in M. Sordi (Hrsg.), Religione e politica nel mondo antico. CISA 7 (1981) 124–130; J. von Ungern-Sternberg, «Die beiden Fragen des Titus Annius Luscus», in Sodalitas. Scritti in onore di Antonio Guarino, Bd. 1 (Neapel 1984) 339–348 (= ders., Römische Studien. Geschichtsbewusstsein Zeitalter der Gracchen Krise der Republik [München/Leipzig 2006] 264–272); J. Bleicken, «Überlegungen zum Volkstribunat des Tiberius Sempronius Gracchus», HZ 247 (1988) 278ff.; L. Thommen, a.O. (Anm. 6) 217f.; W. Kunkel/R. Wittmann, a.O. (Anm. 15) 586f.

raubt. Darüber hinaus sei die Absetzung durch die Volksversammlung als ursprüngliches Wahlgremium rechtens und die *sacrosanctitas* nicht verletzt, sondern nur übertragen worden (TG 15). Dies hatte ihn allerdings nicht davon abgehalten, eigenmächtig einen seiner eigenen Klienten als Nachfolger im Tribunat des Octavius einzusetzen (TG 13). Jedenfalls blieb mit der Absetzung des Octavius ein Makel an Ti. Gracchus hängen, da er nicht nur sein Amt entgegen der Tradition überstrapazierte, sondern auch das Hilferecht der anderen Volkstribunen als grundlegende Errungenschaft des Ständekampfes in Frage stellte. Damit erweist sich der Rückgriff auf die Geschichte wiederum als wichtiges Argument im politischen Kampf. Dieses benützte dann auch C. Gracchus, der das Volk daran erinnerte, wie es früher – anders als bei Ti. Gracchus – für seine Volkstribunen eingestanden sei (CG 3).

Insgesamt mass Plutarch seine Akteure also nicht nur an moralischen Werten, sondern auch an ihrem verfassungspolitischen Verhalten. Die beiden Paare beschritten zur Erreichung ihrer Reformziele neue, aber auch problematische Wege und stellten somit den Staat trotz gegenteiliger Absichten grundsätzlich in Frage. Dies entband zugleich ihre Konkurrenten und Nachfolger von bisher gehegten Skrupeln, löste eine Gewaltspirale aus und brachte die gemischte Verfassung aus dem Gleichgewicht. Bereits unter C. Gracchus machten sich auch dessen senatorische Gegner das Volkstribunat über Gebühr zunutze, um über M. Livius Drusus konkurrierende Anträge einzubringen und die Gunst des Volkes zu gewinnen (*CG* 8f.). Damit drohte der Politik ein vernünftiges Augenmass für Sachpolitik verloren zu gehen. ³⁹

Rückblickend hatte Kleomenes bei Plutarch trotz verwerflicher Gewalttätigkeit und seines misslichen Endes angeblich wichtige Erfolge verbuchen können (Comp. 3f.). Als König war er im Unterschied zu den innenpolitisch tätigen Volkstribunen in Rom stets auch mit der Aussenpolitik bzw. dem Militär betraut und hatte ein grösseres Aktionsfeld. Sparta konnte daher angeblich nochmals eine führende Rolle in der Peloponnes erwerben (Kleom. 18; Comp. 2). Bei Ti. Gracchus hingegen erwies sich die Einmischung in die dem Senat zustehende Aussenpolitik, wie er sie mit der Zuteilung der Gelder aus der Attalos-Erbschaft für die Agrarreform vornahm (TG 14), als weiterer Tabubruch. Auch C. Gracchus soll trotz seines umfangreichen Gesetzesprogramms, das neben der Landverteilung den Bau von Strassen, die Gründung von Städten und die Neugestaltung der Gerichtshöfe umfasste, für Rom letztlich wenig erreicht haben (Comp. 2), so dass

³⁸ Gemäss J. Boulogne, *Plutarque*. *Un aristocrate grec sous l'occupation romaine* (Lille 1994) 69 unterschied Plutarch die drei Kategorien «militaire, politique et privé». Zu den militärischen Vorzügen der vier Reformer vgl. Plut. *Agis* 14f.; *Kleom*. 17ff.; 23; 25f.; 28; *CG* 1f.; *Comp*. 3.

³⁹ Zu M. Livius Drusus L. A. Burckhardt, Politische Strategien der Optimaten in der späten römischen Republik (Stuttgart 1988) 54ff.; zu Plutarchs Sicht vom Verfall der Republik C. P. Jones, Plutarch and Rome (Oxford 1971) 99f.

⁴⁰ Vgl. auch Plut. CG 10, wo sich C. Gracchus um die Gründung von Koloniestädten und die entsprechenden Gelder kümmert (dazu L. Thommen, a.O. [Anm. 6] 44; 53).

Rom weiterhin mit innenpolitischen Problemen befasst sein sollte.⁴¹ Dies ist insofern eine verkürzte und einseitige Auslegung des Leistungsausweises, als C. Gracchus wesentliche soziale und politische Probleme erkannt und Möglichkeiten zur Stabilisierung des Systems in Angriff genommen hatte.⁴² In Bezug auf Sparta wird zudem verschwiegen, dass dessen Vorherrschaft auf der Peloponnes durch die Niederlage von Sellasia (222 v. Chr.) wieder rückgängig gemacht wurde und die Früchte der Reformen durch den Abgang des Kleomenes weitgehend verloren gingen. Unter König Nabis mussten die Bürgerschaft und das Heer jedenfalls nochmals von Grund auf neu aufgestellt werden, um in den Auseinandersetzungen mit den Makedonen und den griechischen Städtebünden weiter bestehen zu können. Die Position des Königs hatte sich dabei weiter verselbständigt und diese schliesslich auch zu ihrem Ende gebracht.⁴³

Dennoch hat Plutarch erkannt, dass in Sparta im Zusammenhang mit den Reformen schon ein Jahrhundert vor den Gracchen erhebliche Verfassungskonflikte ausgetragen worden waren, die das Staatswesen tiefgreifend veränderten. Zur Umsetzung der Massnahmen mussten die Akteure in Sparta und Rom zwar unterschiedliche Vorgehensweisen wählen, bei denen sie ihre Amtsbefugnisse aber jeweils überstrapazierten oder sich ungeheuerliche politische Schritte anmassten. Agis und Kleomenes erwiesen sich daher aus römischer Sicht in politischen Belangen durchaus als Vorläufer der Gracchen. Das Ephorat diente dabei wie das Volkstribunat als Ausgangspunkt, um das zentrale Ratsgremium zu umgehen und eine eigenständige Politik zu betreiben, die den Staat wieder auf feste Fundamente stellen sollte. In der Folge liefen die Verhältnisse jedoch aus dem Ruder, so dass alle vier Reformer trotz berechtigter Anliegen ein tragisches Ende fanden. Der Vergleich von Agis und Kleomenes mit den beiden Gracchen bot für Plutarch ein ideales Anschauungsbeispiel, sowohl für ethische als auch für verfassungspolitische Konflikte, mit denen sich reformfreudige Politiker in der Antike geradezu zwangsläufig konfrontiert sahen – diese aber nur teilweise erfolgreich zu meistern verstanden. Dies geht weit über eine moralisierende biographische Tätigkeit hinaus und lässt bei dem römisch geschulten Griechen meisterliches Gespür für entscheidende politische Umbrüche erkennen, die er schon für die Griechen namhaft machen konnte.

Korrespondenz: Lukas Thommen Departement Altertumswissenschaften Alte Geschichte Petersgraben 51 CH-4051 Basel lukas.thommen@unibas.ch

- 41 Vgl. H. G. Ingenkamp, a.O. (Anm. 11) 4342; G. Roskam, a.O. (Anm. 11) 222.
- 42 K. Bringmann, «Sempronius (I 11)», DNP 11 (2001) 388ff.
- 43 L. Thommen, a.O. (Anm. 9) 198f.; zu Nabis ebd. 195ff.